

S 8 KR 466/05 ER

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
SG Leipzig (FSS)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
8
1. Instanz
SG Leipzig (FSS)
Aktenzeichen
S 8 KR 466/05 ER
Datum
13.01.2006
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
I. Der Antrag wird abgelehnt.
II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (Ast) begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin (Ag), wettbewerbsrechtliche Verstöße zu unterlassen.

Der Ast ist ein Verband, der die gewerblichen Interessen von 130 Unternehmen vertritt, die als Sanitätshäuser und orthopädietechnische Handwerksbetriebe tätig sind und die ihren Sitz in Sachsen und Thüringen haben. Teilweise werden die Produkte bundesweit ausgeliefert. Die Ag ist ein nach [§ 126 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zugelassene Hilfsmittelerbringerin, die Medizinprodukte vertreibt. Sie gibt Hilfsmittel zu Lasten der Krankenkassen an Versicherte ab. Sie ist im Internet unter der Web-Adresse "www ...de" präsent. Auf der Startseite und unter ihrem Link wirbt sie wie folgt:

"Wenn Sie als gesetzlich Versicherter ihr Kassenrezept in einem Sanitätshaus einlösen, leisten Sie für jedes erstattungsfähige Hilfs- und Pflegehilfsmittel eine Zuzahlung von bis zu 10,00 EUR. Nicht so bei Salbach, denn wir geben Ihnen, wenn Sie zuzahlungspflichtig sind, bei jedem erstattungsfähigen Hilfs- oder Pflegehilfsmittel einen Bonus in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung. Sie sparen sofort zwischen 5,00 EUR und 10,00 EUR! (Für ihre Krankenkasse erhalten Sie eine Quittung über die volle Zuzahlung.)" Anschließend werden die gesetzlichen Zuzahlungen für die jeweiligen Preiskategorien der Hilfs- oder Pflegehilfsmittel und die Ersparnismöglichkeiten bei der Ag tabellarisch dargestellt. Am Ende findet sich folgender Hinweis: "Als privat Versicherter erhalten Sie pro eingereichtem Rezept für jedes erstattungsfähige Hilfs- oder Pflegehilfsmittel eine Gutschrift im Wert von 7,50 EUR auf Ihre Rechnung."

Nach Kenntnisnahme über eine entsprechende Pressemitteilung im Branchenbrief " ..." übersandte der Ast der Ag mit Schreiben vom 16.08.2005 eine Abmahnung. Es sei rechtlich unzulässig, auf die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung zu verzichten und den Patienten zu bestätigen, die gesetzliche Zuzahlung erbracht zu haben. Des Weiteren verstoße deren Praxis gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Ihre unlauteren Wettbewerbshandlungen seien geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Sie verstoße gegen die guten Sitten. Die Ag wurde aufgefordert, bis zum 23.08.2005 eine Erklärung abzugeben, wonach sie es zu unterlassen habe, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Informationschriften oder sonst werblich mitzuteilen, dass bei Abgabe von Heil- oder Hilfsmitteln ganz oder teilweise auf die gesetzliche Zuzahlung verzichtet werde; für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung habe sie eine Vertragsstrafe von 10.000,00 EUR zu zahlen, sowie dem Ast einen angemessenen Anteil der Aufwendungen für die Rechtsverfolgung von netto 651,80 EUR zu ersetzen und bis zum 23.08.2005 zu zahlen. Die Ag gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab.

Am 18.08.2005 reichte die Ag beim Sozialgericht Leipzig eine Schutzschrift ein. Sie habe ein Bonussystem zur Kundenbindung entwickelt. Die Kunden würden nicht von der Zuzahlungspflicht entbunden, da zunächst Zuzahlungen beim Bezug der Leistungen gezahlt werden müssten. Der anschließend gewährte Bonus richte sich nach der Höhe der gesetzlichen Zuzahlung.

Am 24.08.2005 hat der Ast vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Stuttgart

beantragt. Wegen bundesweiter Auslieferung seiner Mitgliedsunternehmen stehe er in einem Wettbewerbsverhältnis zur Ag. Die Zuzahlungsverpflichtung sei gesetzlich geregelt, weshalb ein Verzicht hierauf unzulässig sei. Die Ag verstoße gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, denn eine Rabattierung von Heil- und Hilfsmitteln gegenüber dem Endverbraucher sei unzulässig. Die Erstattung von 5,00 EUR bis 10,00 EUR stelle eine "Zuwendung" im Sinne des HWG dar und keine geringwertige Kleinigkeit. Es handele sich auch um keine bloße Imagewerbung, weil der durchschnittliche Leser der Anzeige davon ausgehen müsse, dass er die Zuwendung bei jedem Warenkauf im Onlineshop erhalte. Zu dem werde die Zuwendung auf erstattungsfähige Hilfs- und Pflegemittel beschränkt, so dass schon vor der Kaufentscheidung eine Eingrenzung auf eine sehr enge Produktkategorie, wenn nicht sogar auf ein konkretes Produkt, statfinde. Da die angegriffene Werbung auf erstattungsfähige Hilfsmittel abgestellt sei, bedeute dies, dass in besonderem Maße auch zum Nachteil der gesetzlichen Krankenversicherung für Produkte Boni erteilt würden, die im Gegensatz zu nicht erstattungsfähigen Produkten preislich von der Kasse voll zu tragen seien. Ferner sei die Rabattierung von Heil- und Hilfsmitteln gegenüber dem Endverbraucher unzulässig. Da zu Hilfsmitteln Zuzahlungen zu leisten seien und diese als Finanzierungs- und Steuerelement in der gesetzlichen Krankenversicherung ein neues Kostenbewusstsein auf Patientenseite haben schaffen wollen, sei der Verzicht hierauf unzulässig. Denn durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) solle der Ausgabenanstieg im Gesundheitswesen gebremst und durch strukturelle Reformen Effektivität und Qualität der medizinischen Versorgung verbessert werden, in dem gleichzeitig alle Beteiligten maßvoll in Sparmaßnahmen einbezogen würden. Erstattung oder Rabattierung im Wege der Verrechnung konterkariere diese Kostendämpfungsmaßnahme des Gesetzgebers in einer, mit dem lautereren Wettbewerb nicht zu vereinbarenden, Weise.

Der Ast beantragt:

1. "Die Ag hat es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet, in Informationsschreiben oder sonst werblich Patienten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass bei Abgabe erstattungsfähiger Heil- oder Pflegemittel durch die Ag ein Bonus in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung erteilt und für die Krankenkassen eine Quittung über die volle Zuzahlung ausgestellt werde und gegenüber den Patienten die erstattungsfähigen Heil- oder Pflegemittel entsprechend diesem Hinweis mit dem Bonus und der Bescheinigung über die volle Zuzahlung abzugeben.

2. Der Ag wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 ausgesprochene Verpflichtung ein von dem Gericht festzulegendes Ordnungsgeld verhängt und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.

3. Die Ag hat die Kosten des Verfahrens zu tragen."

Die Ag hat die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Zivilgerichts gerügt und die Verweisung an das zuständige Sozialgericht beantragt. Vorsorglich und hilfsweise beantragt sie,

"den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kostenpflichtig zurückzuweisen."

Die streitgegenständliche Anzeige stehe in keiner Verbindung zu einem bestimmten Produkt, weil nahezu sämtliche Produkte der Ag im Falle der Rezeptierung erstattungsfähig seien. Die Entscheidung der Verbraucher werde damit nicht auf ein konkretes Produkt gelenkt. Sie verstoße auch nicht gegen die im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) statuierte Zuzahlungsregelung, denn diese werde bei den Kunden eingefordert. Lediglich im Nachhinein werde ein Bonus gewährt, der der Höhe nach der gesetzlichen Zuzahlung entspreche. Im Übrigen handele es sich bei der Zuzahlungsregelung nicht um eine marktrelevante Vorschrift. Ziel der Rezeptzuzahlung sei es nicht, den Kunden von der Einlösung eines Rezeptes abzuhalten, sondern lediglich zu erreichen, dass die Wahl des Patienten auf die Ag entfalle.

Mit Beschluss vom 26.09.2005 hat das Landgericht Stuttgart das Verfahren an das "zuständige Sozialgericht Stuttgart" verwiesen. Dieses hat auf den fehlenden Eintritt der formellen Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses trotz Aktenversendung, sowie auf die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts Leipzig verwiesen.

Daraufhin hat mit weiterem Beschluss vom 17.10.2005 das Landgericht Stuttgart den Rechtsstreit an das Sozialgericht Leipzig verwiesen. Dort ist das Verfahren am 29.11.2005 eingegangen. Die Ag bestreitet nunmehr ergänzend die Klagebefugnis (gemeint sein dürfte: Antragbefugnis) des Ast. Ferner fehle es an der glaubhaften Darlegung des für einen Anordnungsgrund erforderlichen wesentlichen Nachteils.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf (vorläufige) Unterlassung war bei sachdienlicher Auslegung (vgl. §§ 123 entsprechend, 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) dahingehend zu erweitern, dass die Ag auch die Werbung von Hilfsmitteln in der beanstandeten Weise zu unterlassen habe; denn von dem angegriffenen Bonussystem der Ag dürften in erster Linie Hilfs- und nicht Heilmittel erfasst sein (zur Abgrenzung von Heil- und Hilfsmitteln, vgl. auch: BSG, Urteil von 28.06.2001, Az.: [B 3 KR 3/00 R](#)).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Stuttgart ist der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht seit 29.11.2005 anhängig ([§ 17 b Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Das Gericht ist hieran gebunden ([§ 17 a Abs. 1 GVG](#)).

Das Gericht kann nach Maßgabe des [§ 86 b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Ast vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Da der Ast von der Ag eine Unterlassung begehrt, erstrebt er vorläufigen Rechtsschutz entsprechend [§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Denn anders als bei einer sogenannten Sicherungsanordnung ([§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), bei der die Sicherung eines status quo im Vordergrund steht, geht es bei einer sogenannten Regelungsanordnung, wie im vorliegenden Fall, um die Begründung einer neuen Rechtsposition. Für die Regelungsanordnung sind (ebenso wie nach [§ 123 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)) der durch die einstweilige Anordnung zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen.

Der statthafte Antrag ist zulässig. Entgegen der Rechtsauffassung der Ag ist von einer Antragsbefugnis des Ast auszugehen. Denn dessen Verletzung von Grundrechten aus [Art. 12](#) und [3](#) Grundgesetz (GG) erscheint zumindest möglich. Dies gilt auch im Hinblick auf die gerügten Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht. Dem kann die Ag nicht mit Erfolg die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) mit Urteil vom 25.09.2001 entgegenhalten (Az.: [B 3 KR 3/01 R](#), veröffentlicht in: [BSGE 89, 24](#) ff.); denn die dort statuierte fehlende Anwendbarkeit nationalen Wettbewerbsrechts bezieht sich ausschließlich auf Rechtsbeziehungen zwischen Leistungserbringern und ihren Verbänden und den Krankenkassen. Diese sollen seit dem 01.01.2000 öffentlich-rechtlicher Natur sein, was die Anwendbarkeit des Wettbewerbs- und Kartellrechts ausschließt (vgl. dazu auch: [BSGE 87, 95](#); davon abweichend, noch nach altem Recht: BSG, in: [NZS 1995, 142](#) ff.) und zum Verlust der Klagebefugnis der Verbände im sozialgerichtlichen Verfahren führe (abw.: LSG NRW, Urt. v. 20.07.2000, Az.: L 16 KR 25/98). Dies wird damit begründet, dass die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern notwendiger Bestandteil des Gesamtsystems der gesetzlichen Krankensversicherung seien und die Krankenkassen über diese Rechtsbeziehungen den öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag erfüllen, nämlich den Versicherten die im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) geregelten Leistungen in Natur zur Verfügung zu stellen. Der Ausschluss wettbewerbs- und kartellrechtlicher Regelungen beruhe darauf, dass die Rechtsbeziehungen sozialversicherungsrechtlicher, nicht privatrechtlicher Natur seien, weil die Krankenkassen und ihre Verbände nicht als Unternehmen im Sinne des Privatrechts handelten. Diese Rechtsprechung kann indes nicht gelten für die Rechtsbeziehungen der Leistungserbringer untereinander: Denn deren Rechtsbeziehungen sind nicht sozialversicherungsrechtlicher, sondern zivilrechtlicher Art. Sie stehen im Bereich der Hilfsmittelversorgung im wirtschaftlichen Wettbewerb miteinander, selbst wenn das Gesundheitswesen und das Leistungserbringungsrecht in wesentlichen Teilen staatlich reguliert ist.

Nach [§ 51 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) sollen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Willen des Gesetzgebers auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Daraus ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber den Rechtsweg regeln und sämtliche Streitigkeiten aus dem Leistungserbringungsrecht grundsätzlich den Sozialgerichten zuweisen will (so auch: LSG NRW, wie vor).

Die für die Antragsbefugnis erforderliche mögliche Verletzung wettbewerbsrechtlicher Befugnisse kann von dem Ast selbst in eigenem Namen im Wege der Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung nach Maßgabe des [§ 8 Abs. 1 UWG](#) steht gemäß [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG](#) rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung im Stande sind, ihre satzungsmäßigen der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt. Diese Befugnis kam dem Ast nach dessen glaubhaften und unstreitigen Angaben zu, der 130 Unternehmen in Sachsen und Thüringen vertritt, die als Sanitätshäuser und orthopädische Handwerksbetriebe tätig sind.

Der Antrag ist indes unbegründet. Nach der im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Betrachtungsweise fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund. Im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4 GG](#) ist eine Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes nicht schlechterdings notwendig. Denn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Ast sind nicht unzumutbar, insbesondere käme die Entscheidung in der gegebenenfalls noch anhängig zu machenden Hauptsache nicht höchstwahrscheinlich zu spät. Die Verweigerung der von dem Ast begehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung der Ag bis zur Entscheidung der möglichen Hauptsache stellt keinen für den Ast unzumutbaren Nachteil dar. Es ist zudem weder glaubhaft dargetan noch erkennbar, inwieweit durch die gerügte Verfahrensweise der Ag der eigene Umsatz bzw. Gewinn seiner Mitglieder (und gegebenenfalls in welcher Höhe) in widerrechtlich existenzgefährdender Weise beeinträchtigt sein könnte.

Mit der Regelungsanordnung dürfen indes nur Maßnahmen zur Regelung eines "vorläufigen Zustandes" angeordnet werden. Nur dann, wenn das Recht des Ast sonst vereitelt oder ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar wäre, ist ausnahmsweise eine Vorwegnahme der möglicherweise im Klageverfahren noch geltend zu machenden Hauptsache, insbesondere eine endgültige Befriedigung des geltend gemachten Anspruches, zulässig. So liegt der Fall hier jedoch nicht.

Selbst wenn der Ast einen Anspruch auf Unterlassung des gerügten wettbewerbswidrigen Verhaltens hätte, wäre ihm der Ausgang des noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahrens zuzumuten. Aus dem Sachvortrag des Ast ergibt sich nicht, dass die wirtschaftliche Existenz seiner Mitglieder gefährdet wäre. Mithin ist nicht der Erlass einer bestimmten Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig (vgl. da-zu: Kopp/Schenke, VwGO-Komm., 12. Aufl., § 123 Rdnr. 4 m.w.N.). Insbesondere käme eine mögliche Entscheidung in der Hauptsache nicht höchstwahrscheinlich zu spät.

Hierbei kann dahinstehen, ob Wettbewerbsrecht insoweit sozialgerichtlich überhaupt berücksichtigungsfähig ist (verneinend: LSG Berlin, Beschluss vom 09.06.2004, Az.: [L 9 B 10/04 KR ER](#)), weil dieses nach einer Entscheidung des Gesetzgebers insofern im Gesundheitswesen generell außer Kraft gesetzt sein sollte. Jedenfalls wäre auch bei Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften nicht mit hinreichender Sicherheit von einer Erfolgswahrscheinlichkeit und damit von einem Anordnungsanspruch des Ast auszugehen. Dass der Ast im Hauptsacheverfahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit obsiegt, mithin die begehrte Untersagung des behaupteten wettbewerbswidrigen Verhaltens verlangen könnte, steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Betrachtungsweise ließ sich der behauptete wettbewerbsrechtliche Verstoß nicht feststellen:

Nach [§ 1 UWG](#) dient das Gesetz dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der

Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig (§ 3 UWG). Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht (§ 8 Abs. 1 UWG). Auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann nur, wer dem § 3 zuwiderhandelt. Dies ließ sich vorliegend jedoch nicht feststellen.

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (§ 4 Nr. 11 UWG). Eine unlautere Handlung dürfte jedoch insoweit nicht vorliegen, da das vom Ast gerügte Bonussystem der Ag kein Zuwiderhandeln gegen eine gesetzliche Vorschrift beinhaltet. Die Zuzahlungspflicht ist keine marktregelnde Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, sondern dient der Begrenzung des Ausgabenanstiegs im Gesundheitswesen und letztlich der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Versicherten (Wagner, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung Komm., § 33 SGB V Rdnr. 37 EL 46). Hierdurch wird weder der Marktzugang, noch der Wettbewerb der Leistungsanbieter untereinander geregelt, denn der Zuzahlungsbetrag selbst bleibt unverändert. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 1 UWG irreführende Werbung unlauter (§ 5 Abs. 1 UWG). Eine derartige Irreführung war vorliegend jedoch nicht ersichtlich, da die Boni tatsächlich erst nach geleisteter Zuzahlung von der Ag an ihre Kunden gezahlt werden. Ein wahrheitswidriger oder - die potenziellen Kunden täuschender - Umstand in der Internet-Werbung der Ag wird weder behauptet, noch ist dieser erkennbar. Selbst ein behaupteter Verstoß gegen die guten Sitten wäre in diesem Sinne noch nicht wettbewerbswidrig, weil sittenwidriges nicht mit unlauterem Wettbewerbsverhalten gleichzusetzen ist (wie hier: von Gamm, GWB- Komm., 3. Aufl., § 1 Rdnr. 29).

Auch ein Verstoß gegen das HWG steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest: Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a findet das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) auch Anwendung auf die Werbung für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Medizinproduktegesetzes (MPG). Medizinprodukte nach § 3 MPG sind alle einzeln oder miteinander verbundene verwendete Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich der für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinproduktes eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen mittels ihrer Funktion für bestimmte Zwecke ... zu dienen bestimmt sind und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 a und b HWG ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass die Zuwendungen oder Werbegaben in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Sache gewährt werden.

Das Gericht tritt ausdrücklich der vom Sozialgericht Köln (Beschluss vom 04.11.2005, Az.: S 9 KR 258/05 ER) vertretenen Rechtsauffassung bei, wonach § 7 HWG nur bei Werbung für ein konkretes Heil- oder Hilfsmittel (bzw. Medizinprodukt) oder einer eindeutigen und erkennbaren Bezugnahme auf ein oder mehrere Mittel anwendbar ist. Dies liegt darin begründet, dass der Versicherte nicht unnötig oder unüberlegt Medikamente bzw. Medizinprodukte erwerben soll, indem er durch unzulässige Werbung unsachlich beeinflusst worden ist. Da vorliegend die Ag ihr Bonussystem nicht konkret, sondern nur abstrakt auf "jedes erstattungsfähige Hilfs- oder Pflegemittel" bezieht, sind die Voraussetzungen von § 7 HWG nicht erfüllt. Denn es obliegt dem Versicherten, welches Hilfsmittel er auswählen kann, auf das der vom Ast gerügte "Rabatt" im Sinne einer Zuzahlungsbefreiung gewährt wird. Da der Versicherte letztlich selbst bestimmt, für welches Hilfsmittel er sich entscheidet, liegt keine Werbung des Hilfsmittelerbringers im Zusammenhang mit einem bestimmten Hilfsmittel vor. Im Übrigen weist die Ag zu Recht darauf hin, dass die Versicherten gerade nicht unnötige Medizinprodukte erwerben sollen, zumal diese regelmäßig vorher ärztlich verordnet und somit notwendig sein dürften; ihre Werbung dient letztlich nur dazu, den Kunden durch das Bonussystem für die Produkte ihres Unternehmens zu gewinnen. Die Internet-Werbung ist auch deswegen nicht irreführend, weil die Ag deutlich zu erkennen gibt, dass sie einen Bonus, begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Zuzahlung für erstattungsfähige Produkte, gewähren wird. Eine Täuschung und damit Irreführung der Kunden ist insoweit nicht erkennbar.

Zudem fehlt es vorliegend auch an einem Anordnungsgrund. Eine besondere Dringlichkeit, die dieses Gericht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung verpflichten könnte, ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Streitwert war entsprechend dem Antrag des Ast auf 10.000,00 EUR festzusetzen. Zudem entspricht dieser Betrag in seiner Höhe der in der Abmahnung vorgesehenen Vertragsstrafe. Eine niedrigere Festsetzung im Hinblick auf die Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung, die nach der Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts regelmäßig mit einem Viertel des Gegenstandswertes der Hauptsache zu veranschlagen sein soll (vgl. bspw. Beschluss vom 01.10.2003, Az.: L 1 B 109/03 KR), blieb hier außer Betracht, da ein Klageverfahren noch nicht anhängig gemacht worden ist. Eine höhere Festsetzung unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 29.04.1997, Az.: L 1 B 46/96. Kr - VR) schied mangels Vergleichbarkeit der Streitgegenstände aus; das damalige Verfahren betraf geltendgemachte bestandsgefährdende Streitigkeiten der Krankenkassen untereinander.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-05-29